

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**  
**über die Wahrnehmung der örtlichen Rechnungsprüfung**

Zwischen

dem Kreis Mettmann,  
vertreten durch den Landrat

– im Folgenden „Kreis“ genannt –

und

der Stadt Haan,  
vertreten durch den Bürgermeister

– im Folgenden „Stadt“ genannt –

wird gemäß § 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land NRW vom 14.07.1994 (GO NRW – GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der zuletzt geänderten Fassung vom 24.05.2011 (GV NRW S. 270) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

**§ 1**

**Vereinbarungsgegenstand**

Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises nimmt ab dem 01.01.2012 die Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung in der Stadt gegen Kostenerstattung wahr. Die Stadt richtet für die Dauer dieser Vereinbarung kein eigenes Rechnungsprüfungsamt ein.

**§ 2**

**Leistungen des Kreises**

Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises übernimmt sämtliche in § 103 Abs.1 und Abs. 2 GO NRW aufgeführten Aufgaben für die Stadt.

### § 3

#### **Verschwiegenheit**

Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes und die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Stadt, über die sie bei ihrer Prüfungstätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den Organen und Dienststellen des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

### § 4

#### **Durchführung der Prüfung**

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt bedient sich des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises ist verpflichtet, die Arbeit des Rechnungsprüfungsausschusses entsprechend vorzubereiten und zu begleiten.
- (2) Die Prüfung erfolgt auf der Basis der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises, die analog auf die Stadt Anwendung findet. Soweit diese Vereinbarung abweichende Regelungen trifft, gehen diese den Bestimmungen der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises vor.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer des Kreises sind in der Beurteilung der Prüfungsvorgänge nur dem Gesetz unterworfen. Sie prüfen in eigener Verantwortung. Dienstliche Weisungen im Bezug auf die Rechnungsprüfung nehmen sie nur von der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises entgegen.
- (4) Die Prüfgebiete und Prüfungszeiträume legt das Rechnungsprüfungsamt des Kreises fest. Dabei werden Wünsche und Bedürfnisse der Stadt hinsichtlich möglicher relevanter Prüffelder im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten berücksichtigt.
- (5) Die zu prüfenden Vorgänge und sonstige prüfungsrelevante Unterlagen sind den Prüferinnen und Prüfern des Kreises vollständig und prüffähig vorzulegen bzw. zuzuleiten. Darüber hinaus erhalten sie von den Bediensteten der Stadt jede für die Prüfung notwendige Auskunft und Information.

- (6) In der Regel wird die Prüfung vor Ort durchgeführt. Hierbei hat die Stadt den Prüferinnen und Prüfern angemessene Räumlichkeiten einschl. Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen. Soweit von den Prüferinnen und Prüfern als erforderlich angesehen, kann die Prüfung von Vorgängen auch in den Räumlichkeiten der Kreisverwaltung vorgenommen werden. Der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes sowie den Prüferinnen und Prüfern stehen ferner die Rechte aus der Prüfungsordnung des Kreises zu.
- (7) Nach Abschluss einer Prüfung werden vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Prüfungsberichte erstellt. Zu bezifferten Beanstandungen und Hinweisen nimmt die Stadt gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt schriftlich Stellung.
- (8) Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises ist verpflichtet, den Bürgermeister unverzüglich und umfassend über besondere Vorkommnisse, die bei der Prüfung festgestellt werden, zu unterrichten.

## **§ 5**

### **Personalgestellung / Abordnung**

- (1) Die Vereinbarungspartner gehen gemeinsam davon aus, dass die gemäß dieser Vereinbarung vom Kreis übernommenen Aufgaben mit qualifiziertem Personal im Umfang von zwei Vollzeitstellen erfüllt werden können.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, zum Zwecke der Prüfungsdurchführung geeignetes Personal im Umfang von einer Vollzeitstelle an den Kreis abzuordnen. Das Personal muss eine hinreichende Qualifikation und Belastbarkeit aufweisen und wird im Rechnungsprüfungsamt des Kreises eingesetzt. Die Personal- und Sachkosten einschließlich aller Nebenkosten in Bezug auf den oder die abgeordneten Beschäftigten trägt die Stadt. Die Abordnung wird auf 36 Monate begrenzt. Sie kann einvernehmlich verlängert werden.
- (3) Sollte sich während der Abordnung zeigen, dass eine anforderungsgerechte Aufgabenerledigung nicht erfolgt, ist der Kreis berechtigt, eine vorzeitige Beendigung der Abordnung zu verlangen.
- (4) Bei nicht erfolgter Abordnung oder nach deren Beendigung wird die Stadt dem Kreis die Kosten für die im Rahmen dieser Vereinbarung erbrachten Prüfungsleistungen vollständig erstatten (2 Stellen nach A 12 BBesG – Näheres s.u. in § 6 dieser Vereinbarung). Die Stadt wird von ihrer Erstattungspflicht befreit, soweit sie anderweitiges geeignetes Personal im Umfang bis zu einer Vollzeitstelle an den Kreis abordnet und daraufhin eine

anforderungsgerechte Aufgabenerledigung erfolgt. Der Kreis ist jedoch stets berechtigt, von der Stadt eine Erstattung der vollständigen Kosten für diejenigen Prüfungsleistungen zu verlangen, die aufgrund von überdurchschnittlichen Ausfallzeiten der/des abgeordneten Beschäftigten durch andere Prüferinnen und Prüfer vertretungshalber zur ordnungsgemäßen Erfüllung der nach dieser Vereinbarung übernommenen Aufgaben erbracht werden.

## **§ 6 Kostenerstattung**

- (1) Soweit die Kosten für die Erfüllung der nach diesem Vertrag übernommenen Aufgaben nicht durch die Gestellung bzw. Abordnung von Personal gedeckt ist, ist die Stadt gegenüber dem Kreis zur Erstattung der Kosten der vereinbarten Prüfungsleistungen verpflichtet, indem sie die Kosten von maximal 2 Stellen nach A 12 BBesG trägt. Der Berechnung dieser Kosten werden die Personalkosten und ein entsprechender Anteil an der Sachkostenpauschale nach dem jeweils gültigen KGSt-Bericht zugrunde gelegt.
- (2) Die Stadt hat das Recht, zusätzliche Prüfungen zu verlangen. Eine zusätzliche Prüfung erfolgt dann entweder durch zusätzliche Prüftage gegen Kostenerstattung oder durch eine entsprechende Reduzierung des vereinbarten Prüfungsumfanges, soweit hierdurch eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung nicht beeinträchtigt wird. Im Falle der Kostenerstattung erfolgt die Abrechnung auf Stundenbasis. Der Stundensatz beträgt nach der Verwaltungsgebührensatzung in der derzeit gültigen Fassung 67 € (Nr. 11 des Gebührentarifes).
- (3) Zahlungen im Hinblick auf die Kostenerstattung werden jeweils zum 01.04. und 01.10. eines jeden Kalenderjahres für den jeweiligen Halbjahreszeitraum fällig (erstmalig zum 01.04.2012). Die Zahlung hat nach Rechnungsstellung binnen drei Wochen zu erfolgen. Die Kosten für ggfs. vereinbarte zusätzliche Prüftage werden in gleicher Weise zum 31.12. eines jeden Jahres abgerechnet.

## **§ 7**

### **Versicherung**

Die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Mettmann werden bei der Durchführung der in dieser Vereinbarung festgelegten Aufgaben im Auftrag der Stadt tätig. Die Stadt wird sie im Rahmen der städtischen Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauenspersonen mitversichern und insoweit versicherungstechnisch ihren eigenen Beschäftigten gleichstellen. Die Stadt wird ferner sicherstellen, dass, soweit Mitarbeiter/innen des Kreises in Ausübung ihrer Tätigkeit nach dieser Vereinbarung einem Dritten einen Schaden zufügen, Deckungsschutz im Rahmen der allgemeinen Haftpflichtversicherung der Stadt besteht. Sofern der Kreis als Dienstherr von einem Dritten auf Ersatz eines Schadens in Anspruch genommen wird, weil ein Prüfer bei der Durchführung der Aufgaben nach diesem Vertrag seine Amtspflichten verletzt hat, ist der Kreis von der Stadt schadlos zu halten.

## **§ 8**

### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

## **§ 9**

### **Schriftform**

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

## **§ 10**

### **In-Kraft-Treten/Kündigung**

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

- (2) Die Vereinbarung wird zunächst bis zum 31.12.2014 geschlossen. Ihre Laufzeit verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht neun Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Mettmann,

Haan,

Kreis Mettmann *15.12.2011*

Stadt Haan *16.12.2011*

Der Landrat

Der Kreisdirektor

Der Bürgermeister

Die Beigeordnete



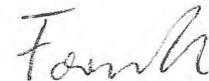
Hendele



Richter



vom Bover



Formella

## **Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Mettmann**

vom 06.08.2007  
(Abl. ME 2007, S. 33 ff.)  
- in Kraft getreten am 16.08.2007 -

Der Kreistag des Kreises Mettmann hat am 18.06.2007 zur Durchführung der §§ 59 Absatz 3, 92 Absätze 4 und 5 und 101 bis 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW S. 458) in Verbindung mit § 53 Abs. 1 und 3 der Kreisordnung (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV. NRW S. 644, berichtigt in GV. NRW 2005 S. 15) folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Stellung und Organisation des Rechnungsprüfungsamtes**

- (1) Der Kreis Mettmann unterhält gem. § 53 Abs. 3 KrO eine örtliche Rechnungsprüfung, genannt Rechnungsprüfungsamt. Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Kreistag unmittelbar verantwortlich und ihm in seiner sachlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben, die gem. § 92 Abs. 4 und 5 und § 101 GO NRW in Verbindung mit § 53 Abs. 1 KrO in die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses fallen, bedient sich dieser gem. § 59 Abs. 3 GO NRW und § 101 Abs. 8 GO NRW in Verbindung mit § 53 Abs. 1 KrO des Rechnungsprüfungsamtes.
- (3) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Rechnungsprüfungsamtes.
- (4) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Rechnungsprüfungsamt nur dem Gesetz unterworfen. Das Rechnungsprüfungsamt ist insoweit von fachlichen Weisungen frei.

### **§ 2**

#### **Leitung des Rechnungsprüfungsamtes, Bestellung und Abberufung von Prüfern**

- (1) Die Leitung sowie die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes werden nach Anhörung des Rechnungsprüfungsausschusses auf dessen Vorschlag vom Kreistag bestellt und abberufen. Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer können nicht Mitglied des Kreistages sein und dürfen eine andere Stellung im Kreis nur innehaben, wenn dies mit ihren Prüfungsaufgaben vereinbar ist.

Sie dürfen nicht Zahlungen des Kreises abwickeln. Die Leitung darf nicht Angehöriger im Sinne des § 31 Abs. 5 GO NRW des Landrats, des Kämmerers sowie der für den Zahlungsverkehr verantwortlichen Person oder deren Stellvertreterin/Stellvertreter sein.

- (2) Leitung und Prüferinnen und Prüfer müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein und über die erforderlichen Kenntnisse in ihrem jeweiligen Prüfgebiet (Allgemeine Verwaltung, Rechnungswesen Bauwesen, technikerunterstützte Informationsverarbeitung) verfügen.

### **§ 3**

#### **Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes**

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen aufgrund des § 92 Absätze 4 und 5 GO NRW in Verbindung mit § 101 Abs. 8 GO NRW und § 103 Abs. 1 GO NRW sowie § 53 Abs. 1 KrO folgende Pflichten:
1. die Prüfung der ersten Eröffnungsbilanz,
  2. die Prüfung des Jahresabschlusses des Kreises,
  3. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 genannten Sondervermögen (Gemeindegliedervermögen, Vermögen der rechtlich unselbstständigen Stiftungen, rechtlich unselbstständigen Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen),
  4. die Prüfung des Gesamtabchlusses
  5. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
  6. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung des Kreises und seiner Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
  7. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) des Kreises und seiner Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
  8. die Prüfung der Finanzvorfälle gem. § 100 Abs. 4 Landeshaushaltsordnung,
  9. die Prüfung von Vergaben.

---

In die Prüfung des Jahresabschlusses nach Nummer 2 sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung

10. die Anzeigenpflicht nach § 12 Korruptionsbekämpfungsgesetz
  11. die Beratungspflicht nach § 13 Korruptionsbekämpfungsgesetz
  12. sonstige Aufgaben, soweit sie sich aus einzelnen Gesetzen ergeben.
- (2) Der Kreistag überträgt dem Rechnungsprüfungsamt aufgrund § 103 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 53 Abs. 2 KrO folgende Aufgaben:
1. die Prüfung der Verwaltung auf Korrektheit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
  2. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
  3. die Prüfung von Buchungen mit anschließender elektronischer Freigabe (Visakontrolle), wobei die Berechtigung zur Auswahl der einer Visakontrolle zu unterziehenden Vorgänge (z. B. nach Kontengruppe, Produktgruppe, Wertgrenze, Zeitraum) der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes übertragen wird,
  4. die Mitwirkung bei der Stellenbewertung für Kreisbedienstete vor Mitteilung an die Betroffenen,
  5. die Prüfung der Handvorschüsse und Geldannahmestellen,
  6. die Prüfung der Betätigung des Kreises als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gem. § 114 a GO NRW,
  7. die Prüfung der Kassen-, Buch- und Betriebsführung, die sich der Kreis bei einer Beteiligung, bei Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,
  8. die Prüfung der Kassen-, Buch- und Betriebsführung von Unternehmen, Einrichtungen, Anstalten, Verbänden, Vereinen, Stiftungen und dergleichen, an denen der Kreis beteiligt oder wegen ihrer Aufgabenerfüllung interessiert ist und die die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises beantragen,
  9. die gutachtliche Stellungnahme zu beabsichtigten wichtigen Änderungen der Ablauforganisation, insbesondere auf haushalts- und betriebswirtschaftlichem Gebiet, sowie zu Verträgen mit besonderer wirtschaftlicher Bedeutung vor ihrem Abschluss,

10. die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Sondervermögen, wobei auf die Jahresabschlussprüfung mit abzustellen ist.

- (3) Durch die nach Absatz 2 übertragenen Aufgaben darf die Durchführung der gesetzlichen Pflichtaufgaben nicht beeinträchtigt werden.

#### **§ 4**

#### **Weitere Aufgaben**

- (1) Der Kreistag kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere Prüfaufträge erteilen.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann dem Rechnungsprüfungsamt im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben (Prüfung de Jahresabschlusses) Prüfaufträge erteilen.
- (3) Der Landrat kann innerhalb seines Amtsbereiches unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zu Prüfungen im Einzelfall erteilen.
- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt können weitere Prüfungen (z. B. im Bezug auf Kooperationen gem. § 102 Abs. 2 GO NRW) übertragen werden.
- (5) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### **§ 5**

#### **Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes**

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte umgehend zu erteilen, Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen auf Verlangen kurzfristig und vollständig vorzulegen, auszuhändigen oder einzusenden. Soweit Informationen und Unterlagen in digitalisierter Form vorliegen, ist dem Rechnungsprüfungsamt auf Verlangen ein unmittelbares softwaregestütztes Leserecht für diese Daten einzuräumen.
- (2) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen. Sie haben im Rahmen ihrer Prüfungsaufgaben Zutritt zu allen Räumen und Baustellen und können die Öffnung von Schränken und Behältern verlangen. Sie weisen sich durch einen Dienstausweis aus.
- (3) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, an den Sitzungen des Kreistages und des Kreisausschusses teilzunehmen. Sie entscheidet über die Teilnahme von Prüferinnen und Prüfern an Sitzungen der Fachausschüsse.

## § 6

### Informationspflichten der Verwaltung und Betriebe

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der betroffenen Dienststelle unverzüglich über festgestellte oder vermutete Unregelmäßigkeiten, zu unterrichten. Das Gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Beraubung, Zerstörung, usw..
- (2) Vor der Durchführung wesentlicher organisatorischer Maßnahmen ist das Rechnungsprüfungsamt zu unterrichten, damit es sich schon im Planungsstadium hierzu äußern kann. Dies gilt insbesondere für Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens und für den Bereich der technikunterstützten Informationsverarbeitung.
- (3) Dem Rechnungsprüfungsamt sind im Bereich der Haushaltswirtschaft die Fertigstellung und Übernahme aller ADV-Programme sowie Programmänderungen so rechtzeitig mitzuteilen, dass es sie vor deren Anwendung prüfen kann.
- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Einladungen (mit Tagesordnung und Beratungsunterlagen) sowie die Sitzungsniederschriften des Kreistages und seiner Ausschüsse zuzuleiten.
- (5) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Gemeindeprüfungsanstalt, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer usw.) zuzuleiten.
- (6) Bilanzen, Jahresabschlüsse, Geschäfts- und Lageberichte usw. von eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Eigenbetrieben, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen, an denen der Kreis beteiligt ist, sind dem Rechnungsprüfungsamt zur Durchführung der Prüfung des Gesamtabschlusses vorzulegen.
- (7) Die Namen der Dienstkräfte, die ermächtigt werden, Bargeld für den Kreis anzunehmen oder auszuzahlen, sind dem Rechnungsprüfungsamt mitzuteilen.

## § 7

### Durchführung der Prüfungsaufgaben

- (1) Für die Durchführung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes erlässt der Kreistag eine Dienstanweisung.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbstständig.
- (3) Zu Berichten und Prüfungsbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes ist fristgerecht Stellung zu nehmen.

- (4) Die Berichte des Rechnungsprüfungsamtes einschließlich derer, die in besonderem Auftrag des Kreistages oder des Landrats erstellt wurden, sind dem Rechnungsprüfungsausschuss zuzuleiten. Die Stellungnahme des Landrats ist möglichst beizufügen; dabei hat das Rechnungsprüfungsamt anzugeben, inwieweit es die Prüfungsbemerkungen und –hinweise für ausgeräumt hält.

Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabchlusses (§ 3 Nrn. 1 und 3) sowie der Eröffnungsbilanz muss gemäß § 101 Abs. 3 bzw. § 92 Abs. 4 und 5 GO NRW in Verbindung mit § 53 Abs. 1 KrO darüber hinaus eine Beurteilung enthalten, die zweifelsfrei ergeben muss, ob

- a) ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wird,
- b) ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wird,
- c) der Bestätigungsvermerk aufgrund von Beanstandungen versagt wird, oder
- d) der Bestätigungsvermerk deshalb versagt wird, weil der Prüfer nicht in der Lage ist, eine Beurteilung vorzunehmen.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Kreis Mettmann in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 25.10.2000 außer Kraft.